

Weiterbildungsordnung zur Fachanerkennung als CI-Audiologe

Regelungen für Ausbildung, Weiterbildung,
Fachanerkennung und Fortbildung

Weiterbildungsordnung der DGA in der Fassung vom 4. 2. 2019

Aktualisiert am 12. September 2023

Der Vorstand

Autoren:

U. Baumann, Frankfurt

U. Hoppe, Erlangen

S. Hoth, Heidelberg

J. Müller-Deile, Kiel

T. Steffens, Regensburg

K. Stephan, Innsbruck

T. Wesarg, Freiburg

Inhalt

1. Einleitung
2. Durchführung der Weiterbildung zum CI-Audiologen (DGA)
 - 2.1. Antrag auf Beginn der Weiterbildung mit dem Ziel der Fachanerkennung
 - 2.2. Durchführung der Weiterbildung
 - 2.3. Nachweise am Ende der Weiterbildung
 - 2.4. Antrag auf Fachanerkennung
 - 2.5. Abschluss der Weiterbildung zum CI-Audiologen – Fachanerkennung der DGA
 - 2.6. Gültigkeitsdauer der Fachanerkennung
3. Verhaltensgrundsätze und Entzug der Fachanerkennung
4. Fortbildung für CI-Audiologen
5. Akkreditierung als Weiterbildungsermächtigter
6. Übergangsregelungen
7. Inkrafttreten
8. Anhänge
 - 8.1. Anhang I: Themenkatalog
 - 8.2. Anhang II: Kategorien und Leistungspunkte
 - 8.3. Anhang IIIa: Audiologische Leistungen zur CI-Indikation
 - 8.4. Anhang IIIb: Audiologische Leistungen nach CI-Indikation

1. Einleitung

Ziel dieser Weiterbildungsordnung (WBO) ist die Förderung einer qualitativ hochwertigen Versorgung von Menschen mit hochgradiger angeborener oder erworbener Schwerhörigkeit bzw. Taubheit mit Cochlea-Implantaten (CI). CI-Systeme werden nach dem Medizinproduktegesetz als aktive, implantierbare Geräte in die höchste Risiko-Sicherheitsklasse III eingestuft, weil eine unmittelbare Anwendung am zentralen Nervensystem erfolgt.

Die Anpassung des CI-Prozessors zur Ansteuerung des Implantats unterscheidet sich in diesem Sinne grundlegend von der Anpassung konventioneller Hörgeräte. CI-Systeme dürfen nur von Personen angepasst und kontrolliert werden, die die dafür erforderliche Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung besitzen.

Bei Patienten mit gravierenden Hörminderungen, die mit konventionellen Hörhilfen nicht ausreichend versorgt werden können, kann eine CI-Versorgung angezeigt sein. Die Beteiligung von CI-Audiologen bei der Indikationsstellung, der operativen CI-Versorgung, der individuellen Anpassung des Systems, der Rehabilitation sowie der lebenslangen Nachsorge ist unabdingbar.

Das primäre Anliegen der in der folgenden dargestellten Weiterbildungsordnung besteht darin, die Inhalte der Aus- und Weiterbildung von spezialisierten Audiologen festzulegen, die auf dem Gebiet der CI-Versorgung tätig sind und den Weg zur Qualifikation mit Erwerb der Fachanerkennung durch die DGA zum CI-Audiologen aufzuzeigen.

Bereits bei der CI-Indikationsstellung ist die Mitwirkung des CI-Audiologen von wesentlicher Bedeutung. Der CI-Audiologe soll Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die zur Diskussion der Indikation anhand der Ergebnisse der audiologischen Diagnostik befähigen.

Hierbei müssen CI-Audiologen Versorgungsalternativen berücksichtigen und die Ergebnisse psychologischer, auditherapeutischer, logopädischer und pädagogischer Explorationsen bewerten können.

Nach Stellung der Indikation soll der CI-Audiologe durch seine Kenntnisse und seine Tätigkeit den bestmöglichen Ausgleich der Hörbehinderung mit hochspezialisierten Hörimplantaten, insbesondere auditorischen Neuroprothesen herstellen. Durch die Versorgungsmaßnahme soll die lautsprachliche Kommunikation ermöglicht oder verbessert sowie die durch Schwerhörigkeit oder Taubheit zu erwartenden intellektuellen, psychosozialen und emotionalen Defizite abgewendet werden. Die Versorgung mit einem CI hat die Substitution der Funktion oder einer Teilfunktion des natürlichen Sinnesorgans zum Ziel. In dieser Hinsicht grenzt sich das CI sowohl von den konventionellen Schallverstärkenden Hörgeräten als auch von anderen Systemen zur Stimulation neuronaler Strukturen ab.

Die kompetente Arbeit mit dem CI erfordert profunde Kenntnisse der Zusammenhänge zwischen Audiologie, Akustik, Technik, Anatomie des Hörsystems, Elektrophysiologie und Psychoakustik. Nur durch eine hohe Qualifikation in diesen Bereichen wird die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung des Patienten minimiert und das Potential der aufwendigen Versorgung ausgeschöpft.

Da die Versorgung mit aktiven Hörimplantaten grundsätzlich eine multidisziplinäre Behandlung erfordert, sind bei dem CI-Audiologen Kenntnisse der medizinischen Nomenklatur zur Kommunikation mit medizinischem, therapeutischem und pädagogischem Fachpersonal erforderlich.

Bei unzureichenden Kenntnissen und mangelhafter Ausbildung bestehen für die Patienten erhebliche Risiken. Zu diesen gehören ausbleibende oder ungenügende Hör- und Sprachentwicklung, Nichtbeachtung der Indikationskriterien, Minderung der Lebensqualität und Verfehlen des Versorgungsziels einschließlich Verlust oder ausbleibender Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

Innerhalb dieser therapeutischen Maßnahme nehmen die CI-spezifischen audiologischen Tätigkeiten eine Schlüsselrolle ein. Diese Tätigkeiten erfordern einen solchen Grad an Spezialwissen, dass sie nur von gemäß dieser WBO ausgebildeten audiologisch tätigen Personen geleistet werden können.

Zur Erfüllung der audiologischen Aufgaben im gesamten Prozess der CI-Versorgung ist die Qualifikation mittels einer geeigneten Ausbildung sowie Weiter- und Fortbildung unverzichtbar. Durch den Erwerb praktischer Erfahrungen und spezieller Kenntnisse werden Audiologen für ihre Tätigkeiten auf hohem Niveau befähigt. Dem strukturierten Erwerb und Nachweis dieser Befähigung dient die vorliegende Weiterbildungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Audiologie.

Die vorliegende Weiterbildungsordnung der DGA regelt im Detail die folgenden Aspekte zur Aus-, Weiter- und Fortbildung:

1. **Weiterbildung zum CI-Audiologen** mit „Fachanerkennung der DGA als CI-Audiologe“ und Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „CI-Audiologe (DGA)“
2. **Fortbildung für CI-Audiologen (DGA)** zum Erhalt der Fachanerkennung.

Der in dieser WBO geregelte Qualifikationsweg definiert das Berufsbild des CI-Audiologen.

Die WBO soll ferner für diejenigen Bereiche innerhalb der Audiologie, die unmittelbar und direkt in die Krankenversorgung einbezogen sind, eine Basis definieren, auf der das notwendige, fachlich hohe Qualifikationsniveau sicher gewährleistet werden kann.

Ziel der Weiterbildung zum CI-Audiologen ist der Erwerb von speziellen Kenntnissen unter Einschluss einer einjährigen praktischen beruflichen Tätigkeit in dem audiologischen Bereich eines CI-Zentrums unter Begleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Mentors (Weiterbildungsermächtigter).

2. Weiterbildung zum CI-Audiologen (DGA)

2.1. Antragstellung auf Beginn der Weiterbildung

Den Antrag auf Beginn der Weiterbildung zum CI-Audiologen (DGA) können Personen mit audiologisch orientierter Qualifikation, beispielsweise als Bachelor in einem audiologischen, naturwissenschaftlichen, pädagogischen oder technischen Gebiet oder Bachelor-Äquivalent im Sinne des "General Audiologist" (EFAS) stellen. Beim Erwerb der Eingangsqualifikation an einer Berufsakademie ist zusätzlich eine wissenschaftliche Arbeit erforderlich.

Der Antrag (Weiterbildungsbeginn-Antrag, WBB-Antrag, www.dga-ev.com) muss bei der Weiterbildungskommission (WBK) unter Vorlage des eingangsqualifizierenden Abschlusszertifikats und Nennung des zuständigen und verantwortlichen Weiterbildungsermächtigten (Mentor) vor dem Beginn der Weiterbildung gestellt werden.

2.2. Durchführung der Weiterbildung

Die Durchführung der Weiterbildung und der praktischen beruflichen mindestens einjährigen Tätigkeit im Bereich der CI-Audiologie erfolgt unter Begleitung des Weiterbildungsermächtigten (Mentors). In der Regel ist der Mentor an derselben Einrichtung tätig, an der die praktische berufliche Tätigkeit erfolgt. Diese Tätigkeit muss den Gebieten des Stoffkataloges (Anhang I: Themenkatalog) zuzuordnen sein.

Unter praktischer beruflicher Tätigkeit ist sowohl eine vergütete Beschäftigung (z.B. durch Arbeitgeber oder aus Forschungsmitteln) als auch eine Mitarbeit ohne Vergütung (z.B. Hospitation mit Einbeziehung in den Arbeitsprozess während der vollen Arbeitszeit) zu verstehen. Tätigkeitsdauern unter einem Monat werden nicht angerechnet. Tätigkeiten, die bei Antragstellung länger als zehn Jahre zurückliegen, werden höchstens zur Hälfte angerechnet. Unterbrechungen der Weiterbildung, z.B. wegen Krankheit, Elternzeit, Sonderbeurlaubung, verlängern die Dauer der Weiterbildungszeit um die entsprechende versäumte Zeit. Dies gilt nur für Unterbrechungen von insgesamt mehr als einem Monat im Kalenderjahr. Falls eine Teilzeitanstellung besteht, wird der Weiterbildungszeitraum entsprechend verlängert.

Akademische Abschlussarbeiten werden in der Regel für die praktische berufliche Tätigkeit nicht anerkannt. Ausnahmen sind möglich bei Arbeiten aus dem Gebiet der CI-Audiologie und können bei der WBK beantragt werden:

- a) Bachelor-Arbeit: wird nicht berücksichtigt.
- b) Master-/Diplom-Arbeit: kann mit einem Drittel der in der Studienordnung ausgewiesenen Bearbeitungszeit berücksichtigt werden.
- c) Dissertation: kann mit bis zu drei Monaten berücksichtigt werden.

Der Erwerb von Kenntnissen wird durch den Punktekatalog Anhang II geregelt.

2.3. Nachweise am Ende der Weiterbildung

Die folgenden Nachweise und Zertifikate müssen der WBK zum Ende der Weiterbildung vorgelegt werden:

- Master- oder Diplomzeugnis in Audiologie oder Physik. Alternativ können Zertifikate vorgelegt werden, die in inhaltlicher Hinsicht mit den genannten Belegen gleichwertig sind. Diese werden von der Weiterbildungskommission geprüft.
- Empfehlendes Zeugnis eines von der DGA akkreditierten Mentors über eine mindestens einjährige Tätigkeit an einem CI-Zentrum.
- Kenntnisse von Aus- und Weiterbildung durch mindestens die Leistungspunkte (LP), die in den Gebieten des Themenkatalogs CI-Audiologe (Anhang I) gefordert werden.
- Kenntnisse in den Gebieten des Themenkatalogs (Anhang I) durch ein mindestens einstündiges Fachgespräch.

2.4. Antrag auf Fachanerkennung

Der Antrag auf Fachanerkennung und Fachgespräch (FAK-Antrag auf www.dga-ev.com) wird bei der WBK zur Erteilung der „Fachanerkennung für CI-Audiologie der DGA“ und der Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „CI-Audiologe (DGA)“ gestellt.

2.5. Abschluss der Weiterbildung zum CI-Audiologen – Fachanerkennung der DGA

Der Abschluss der vollständigen Weiterbildung zum CI-Audiologen wird nach Antrag auf Fachanerkennung bei der WBK im Rahmen eines Fachgesprächs beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch die WBK ausgesprochen und durch die Urkunde zur „Fachanerkennung Audiologie mit Schwerpunkt Cochlea-Implantat-Versorgung“ und Bezeichnung „CI-Audiologe (DGA)“ bestätigt.

Die Dauer für das Fachgespräch beträgt mindestens eine Stunde, es wird von zwei durch die WBK benannten Prüfern durchgeführt. Der Mentor kann in der Regel nicht als Prüfer fungieren.

Das Fachgespräch wird in Deutsch geführt. Es wird ein Protokoll über den Verlauf des Fachgesprächs erstellt.

Ein nicht bestandenenes Fachgespräch kann einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des Wiederholungs-Fachgesprächs kann sich der Bewerber nach weiterer Weiterbildung, aber nicht vor Ablauf eines halben Jahres, letztmalig zum Fachgespräch anmelden.

Bei Versagen der Fachanerkennung legt die WBK dem Bewerber unter Einbeziehung des Mentors die begründete Entscheidung dar. Der Bewerber kann gegen die Entscheidung Einspruch bei der WBK einlegen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Vorstand der DGA.

Nach bestandenem Fachgespräch ist die Weiterbildung zum CI-Audiologen erfolgreich abgeschlossen.

2.6 Gültigkeitsdauer der Fachanerkennung

Die Gültigkeitsdauer der Fachanerkennungsurkunde beträgt fünf Jahre. Sie kann durch ein Fortbildungszertifikat um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

Bei Freistellungen im Rahmen von Mutterschutz und Elternzeit kann die Gültigkeitsdauer auf Antrag durch den CI-Audiologen um den entsprechenden Zeitraum erhöht werden.

3. Verhaltensgrundsätze und Entzug der Fachanerkennung

Das Wohl des Patienten/Probanden ist erste Handlungsmaxime für den CI-Audiologen sowohl in Ausübung seines Berufes als auch im persönlichen Verhalten. Es gelten die allgemeinen Grundsätze für das Verhalten gegenüber Dritten sowie in der Öffentlichkeit.

Insbesondere sind die im ‚Code of Ethics der European Federation of Audiology Societies (EFAS)‘ definierten Regeln einzuhalten.

Für tierexperimentelle Arbeiten gelten die Regeln des Tierschutzgesetzes.

Unwürdig sind Verhaltensweisen, die strafrechtlich verfolgt werden, oder das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit der CI-Audiologen oder der DGA beschädigen. Bei Verstößen gegen diese Regeln erfolgt durch den Präsidenten der DGA eine schriftliche Missbilligung.

Bei schwerwiegendem Fehlverhalten kann nach Antrag durch die WBK beim Vorstand der DGA die Fachanerkennung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes entzogen werden. Zuvor muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Widerspruchsinstanz gegen den Entzug der Fachanerkennung ist die Mitgliederversammlung.

4. Fortbildung für CI-Audiologen

Unter Berücksichtigung der European Federation of Organisations for Medical Physics Policy (EFOMP) -Empfehlungen und in Analogie zur Berufsordnung für Ärzte sind CI-Audiologen zur kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet (Continuing Professional Development, CPD).

Die kontinuierliche Fortbildung wird von der WBK zertifiziert.

Nach kontinuierlicher Fortbildung von mindestens 5 Jahren Dauer können CI-Audiologen (DGA) einen Antrag auf das Fortbildungszertifikat (FBZ-Antrag auf www.dga-ev.com) bei der WBK stellen.

Dazu müssen Leistungspunkte (LP) gemäß Punktecatalog (Anhang II: Punktecatalog) in den Gebieten des Stoffkataloges (Anhang I: Themenkatalog) wie folgt nachgewiesen werden.

- 250 LP / 5 Jahre für CI-Audiologen mit Fachanerkennung der DGA.
- Das Fortbildungszertifikat ist befristet auf 5 Jahre ab dem letzten nachgewiesenen Fortbildungsjahr.
- Das Fortbildungszertifikat gilt nur in Verbindung mit der Urkunde zur „Fachanerkennung für CI-Audiologen der DGA“.

5. Akkreditierung als Weiterbildungsermächtigter

Die Anforderungen an die Weiterbildungsermächtigung sind geregelt für die Weiterbildungsinstitution und den Weiterbildungsermächtigten (Mentor). Sie gelten für das Gebiet der CI-Versorgung.

5.1. Weiterbildungsinstitution

Die Weiterbildungsinstitution muss hinsichtlich ihrer apparativen und personellen Ausstattung den Anforderungen an die Weiterbildung gemäß WBO genügen. Die in den Empfehlungen der DGA beschriebenen audiologischen Leistungen vor und nach der CI-Indikation (s. Anhang III) müssen in der Weiterbildungsinstitution durchgeführt werden.

5.2. Weiterbildungsermächtigter

Der Weiterbildungsermächtigte ist aktuell und seit mindestens fünf Jahren in der CI-Versorgung beschäftigt, besitzt die Fachanerkennung als CI-Audiologe (DGA) und ist Mitglied der DGA.

Über die Weiterbildungsermächtigung entscheidet die WBK.

Bei positiver Entscheidung wird die Ermächtigung mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren erteilt. Die Erneuerung der Weiterbildungsermächtigung ist an den Nachweis der kontinuierlichen Fortbildung (Kapitel 4.) gebunden.

Änderungen in der Weiterbildungsermächtigung, z.B. die Beendigung einer Berufstätigkeit, der Wechsel eines Arbeitsplatzes, das Fehlen eines Fortbildungszertifikats oder andere Einschränkungen, sind der WBK mitzuteilen. In Abhängigkeit der eingetretenen Änderungen wird der Umfang der Weiterbildungsermächtigung erneut festgesetzt oder annulliert.

Die Aufgaben des Weiterbildungsermächtigten sind die eines Mentors:

1. Prüfung der Eingangsqualifikation für die Weiterbildung zum CI-Audiologen im Antrag auf Weiterbildungsbeginn.
2. Unterstützung des Audiologen während der Weiterbildung.
3. Bestätigung der Vollständigkeit der Weiterbildung im Antrag auf „Fachanerkennung für CI-Audiologen“ und Erstellung eines qualifizierenden Zeugnisses.
4. Prüfer im Fachgespräch als nicht zuständiger Mentor.

Eine Liste der Weiterbildungsermächtigten befindet sich auf der Homepage der DGA.

6. Übergangsregelungen

Medizinphysiker, die die Fachanerkennung der DGMP mit Spezialgebiet Audiologie besitzen, können bei der WBK der DGA einen Antrag auf „Fachanerkennung für CI-Audiologen“ stellen. Antragsteller, die einen vergleichbaren akademischen Abschluss haben und die Kenntnisse in den Bereichen des Themenkatalogs glaubhaft nachweisen, können ebenfalls berücksichtigt werden. In beiden Fällen muss eine eigenverantwortliche Tätigkeit im audiologischen Bereich einer CI-versorgenden Einrichtung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden.

Der Antragsteller soll alle audiologischen Aufgaben bei der CI-Versorgung bei einer ausreichenden Anzahl (> 100) von Erwachsenen und Kindern unter eigener Verantwortung wahrgenommen haben. Zusätzlich sollen wissenschaftliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der CI-Versorgung durch mindestens fünf Veröffentlichungen, darunter zwei Arbeiten mit Erst Autorenschaft, in Zeitschriften mit peer-review-Verfahren belegt werden.

Die WBK wird bei entsprechenden Nachweisen in der Regel die Fachanerkennung für CI-Audiologen der DGA erteilen.

Die Übergangsregelungen gelten für Anträge, die bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser WBO bei der WBK der DGA eingegangen sind.

7. Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Diese Weiterbildungsordnung wurde in Anlehnung an die Weiterbildungsordnung zur Fachanerkennung in Medizinischer Physik der DGMP durch eine Kommission des FA CI der DGA erstellt.